



**Schmetterlinge n.e.V.**

c/o Johannes Stahlhut | Landwehrstraße 46 | 30519 Hannover  
schmetterlinge.n.e.v@gmail.com

---

# Satzung

## Schmetterlinge n.e.V.

*Hannover*

---

### § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schmetterlinge“ mit dem Zusatz „n.e.V.“ (nicht eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Die Geschäftsadresse lautet: c/o Johannes Stahlhut, Landwehrstraße 46, 30519 Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Beach-Volleyballs als Breitensport sowie die Schaffung eines offenen und einladenden Umfelds, in dem alle Menschen – unabhängig von Alter, Herkunft oder Spielniveau – gemeinsam Beach-Volleyball spielen können.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die Organisation und Durchführung regelmäßiger Beach-Volleyball-Treffen und -Turniere;
  2. die Bereitstellung eines niedrighschwelligigen Zugangs zu Beach-Volleyball für alle Interessierten;
  3. die Förderung des sportlichen Miteinanders, der Fairness und des Teamgeistes;
  4. die Pflege eines geselligen Vereinslebens und gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung rund um den Sport.

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein steht ausdrücklich allen offen, unabhängig von sportlicher Vorerfahrung.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:

5. freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist;
6. Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder das Gebot des fairen Miteinanders;
7. Tod des Mitglieds.

## **§ 4 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es wird derzeit kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags einführen und dessen Höhe festsetzen. Näheres regelt die Beitragsordnung (Anhang).

## **§ 5 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

8. die Mitgliederversammlung;
9. der Vorstand.

## **§ 6 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  10. dem 1. Vorsitzenden: Johannes Stahlhut;
  11. dem Kassenwart: Aron Benninger.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung wird er durch den Kassenwart vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (5) Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z. B. per E-Mail).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 – Haftung**

(1) Der nicht eingetragene Verein ist keine juristische Person. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die handelnden Personen persönlich.

(2) Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins, sofern sie nicht persönlich gehandelt haben.

## **§ 9 – Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder.

## **§ 10 – Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Vereins werden von den Mitgliedern folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie das Datum des Vereinseintritts.

(2) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (berechtigter Interessen des Vereins).

(3) Die erhobenen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergegeben.

(4) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Anfragen sind an den Vorstand zu richten.

(5) Mit dem Vereinsbeitritt erklärt das Mitglied sein Einverständnis mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Satzung.

## **§ 11 – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. März 2026 beschlossen. § 6 Abs. 1 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Hannover, den 23. März 2026

---

*Johannes Stahlhut – 1. Vorsitzender (Unterschrift)*

*Aron Benninger – Kassenwart (Unterschrift)*



**Schmetterlinge n.e.V.**

c/o Johannes Stahlhut | Landwehrstraße 46 | 30519 Hannover  
schmetterlinge.n.e.v@gmail.com

---

## Anhang zur Satzung

# Beitragsordnung

*Schmetterlinge n.e.V. – Hannover*

---

### **§ 1 – Mitgliedsbeitrag**

- (1) Derzeit wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Einführung eines Mitgliedsbeitrags sowie dessen Höhe und Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und in dieser Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung und kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.

### **§ 2 – Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine solche einführen.

### **§ 3 – Zahlungsweise**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind, sobald eingeführt, jährlich im Voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Neue Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts.
- (3) Zahlungen erfolgen auf ein vom Vorstand bekannt gegebenes Vereinskonto.

### **§ 4 – Beitragsbefreiung / -ermäßigung**

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. bei nachgewiesener finanzieller Härte) eine teilweise oder vollständige Befreiung vom Mitgliedsbeitrag gewähren.

Hannover, den 23. März 2026

---

*Johannes Stahlhut – 1. Vorsitzender (Unterschrift)*